



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 106. Wenn die Leibzüchter anders wohin heurathen, so verlieren sie
zwar den Regreß [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Wenn Stirbt einer von den Leibzüchtern, welche die ganze Leibzucht genossen haben, so behält der überlebende das ganze Leibzuchtshaus, wenn darinn nur eine Stube mit Zubehörungen ist, sind aber mehrere vorhanden, so fallen diese an den Meyer zurück, jedoch hat der noch lebende Leibzüchter den Vorzug, wenn er gleiche Miethe geben will.

Von dem Ackerlande geht auch die Hälfte zurück, und von der Akerndte bezahlt der Meyer nur die Einfaat.

Vom Garten desgleichen die Hälfte, wenn er nicht schon so klein ist, daß er ganz für die Fortsetzung der Haushaltung auf der Leibzucht nöthig ist.

Das Obst behält der Leibzüchter zum vierten Theil, Heuwachs und Hude aber nach dem Verhältnisse des Viehes, was ihm gelassen wird, da die Hälfte davon, in sofern es in mehreren Stücken abgegeben ist, an den Meyer zurückgeht. Einzelne Viehtheile braucht er nicht zurück zu geben, und es ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und wie, wegen der noch auf der Leibzucht zu ernährenden Kinder, wegen der Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Erwerbens bezu und wegen der guten oder schlechten Colonatsverwaltung etwas ab- oder zuzusetzen sey?

Nach dem Ableben beyder Leibzüchter fällt die Leibzucht mit allem Zubehör an den Hof zurück, und die auf dieser erzeugten Kinder erhalten vom Hofe keine Aussteuer.

§. 106. Wenn ein Leibzüchter oder eine Leibzüchterinn von der Leibzucht anders wohin heurathen, so verlieren sie
zwar

zwar den Regreß, jedoch muß der Meyer eine billige, nöthigen Falls von der Obrigkeit zu bestimmende, Vergütung oder Entschädigung leisten ^o).

§. 107. Die Bezahlung des Weinkaufs giebt ein Recht auf die Leibzucht.

Auszug eines Zeugnisses der Regierung vom 12. März 1754 in Sachen des Advocat Benzler mandat. nomine der von Kleinsorgen:

„Daß ein Bauer bey dem offenbaren gütsherrlichen Rechte bey einer jeden Veränderung wegen der angeheurathteten Person, um diese der Leibzucht u. fähig zu machen, den Weinkauf zu berichtigen schuldig sey.“

§. 108. Die vom Leibzüchter auf den Leibzuchtgrundstücken erzielten Früchte und das Flachs müssen vom Meyer frey ins Haus und in die Kotte gefahren werden.

Die Regierung erkannte am 8. Octob. 1730 in Sachen der Leibzüchterinn auf dem Meyerhofe zu Biesen u.

„So wird dem Meyer zu Biesen hierdurch bey 20 Gfl. Strafe anbefohlen, seiner Schwiegermutter bevorstehenden Montag nicht nur das Flachs von dem Felde ab und nach Haus, sondern auch hiernächst in die Kotte und ferner wohin es sich gebührt, zu fahren; woben dann der Leibzüchterinn bevorbleibt, da ihr Schwiegersohn

§ 5

der

^o) Siehe die Mebitat. der Gebrüder Dverbeck Mebit. 383.